

## UPDATE UMWELTRECHT - GESETZGEBUNG

**PROF. DR. PETER SCHÜTTE / DR. MARTIN WINKLER\***

Berichtszeitraum: 12.09.2019 bis 07.11.2019

Im Berichtszeitraum erregte vor allem das am 20.09.2019 durch die große Koalition beschlossene „Klimapakett“<sup>1</sup> großes Aufsehen. Zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 legte das Bundeskabinett innerhalb kürzester Zeit mehrere Gesetzesentwürfe vor, welche teilweise noch in diesem Jahr vom Bundestag verabschiedet werden sollen. Im Vordergrund steht hierbei vor allem der Entwurf eines Bundes-Klimaschutzgesetzes (A.), um die Treibhausgasreduktionsziele des Klimaschutzplans 2050 innerhalb der festgelegten Sektorziele bis 2030 erreichen zu können. Als weitere Maßnahme zur Umsetzung des Klimapakets beschloss die Bundesregierung im Oktober ein Gesetz zur Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für Brennstoffe, das BEHG (B.). Daneben wurde ein weiterer Gesetzesentwurf beschlossen, um die Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 auch in steuerlicher Hinsicht zu fördern (C.). Hiervon umfasst sind insbesondere Förderungen für energetische Sanierungsmaßnahmen sowie die Erhöhung der Pendlerpauschale für Berufspendler ab 2021. Zudem beschloss das Bundeskabinett eine Änderung des VerpackG, welches zukünftig ein Verbot von Plastiktüten etablieren soll (D.). Zum Ende des Berichtszeitraums wurden durch das Bundeskabinett zwei weitere Gesetzesentwürfe beschlossen, die jeweils der Beschleunigung öffentlicher Planungen dienen sollen, aber bei Redaktionsschluss noch nicht im Wortlaut öffentlich zugänglich sind. Diese werden in einem nachfolgenden Bericht ausführlich thematisiert.<sup>2</sup> Der Bericht schließt mit der Darstellung weiterer Gesetzesentwürfe und sonstiger Berichte, die im Überblick aufgezeigt werden (E.).

---

\* Dr. Martin Winkler ist Mitglied der Clearingstelle EEG. Der Beitrag erscheint in ähnlicher Form in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). Der Bericht gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

<sup>1</sup> Beschluss der Bundesregierung, abzurufen unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzprogramm-2030-1673578> (11.11.2019, 10:07).

<sup>2</sup> Die Initiative des BMVI umfasst zum einen den Entwurf des sog. Maßnahmenesetzvorbereitungsgesetzes sowie den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich. Eine erste Pressemitteilung des BMVI kann abgerufen werden unter: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/beschleunigung-umweltfreundliche-verkehrsprojekte.html> (07.11.2019, 12:17).

## A. BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ

Im Oktober beschloss das Bundeskabinett den Entwurf für ein Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG-E).<sup>3</sup> Das Klimaschutzgesetz adressiert grundlegend die Umsetzung der deutschen Klimaschutzziele, die insbesondere im Rahmen der internationalen Verhandlungen des Pariser Abkommens festgelegt wurden. Es sei absehbar, dass Deutschland seine Reduktionsziele für das Jahr 2020 verfehlen werde. So seien in den Sektoren außerhalb des europäischen Emissionshandels (Verkehr, Gebäude, Teile der Industrie, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft) anstelle des unionsrechtlich bis 2020 zu erreichenden Treibhausgasminierungsziels von 14 %, im Jahr 2017 nur etwa 3 % erreicht worden.<sup>4</sup> Vor diesem Hintergrund bekräftigt der Entwurf insbesondere die Ziele des Klimaschutzplans 2050 für die festgelegten Sektorziele für 2030. Auf Basis dieser Sektorziele soll die Verantwortlichkeit für die Einhaltung in den einzelnen Sektoren klar zugeordnet und die Einhaltung der Klimaschutzziele 2030 gewährleistet werden. Als Maßnahme des „Klimapakets“ wird die Initiative in der öffentlichen Debatte zum Teil scharf kritisiert, da sie insgesamt unzureichend und im Vergleich zu einem Entwurf vom Februar 2019<sup>5</sup> in einigen Punkten abgeschwächt worden sei.<sup>6</sup>

Das KSG-E greift im Wesentlichen folgende Aspekte auf:

- > gesetzliche Normierung der Klimaschutzziele durch Übertragung der Sektorziele des Klimaschutzplans 2050 (§ 3),
- > Festlegung der zulässigen Jahresemissionsmengen in den einzelnen Sektoren (§ 4),
- > Erstellung der zur Umsetzung maßgeblichen Emissionsdaten durch das Umweltbundesamt (§ 5),
- > Maßnahmen bei Überschreiten der Jahresemissionsmengen, insbesondere Festlegung von Sofortprogrammen (§ 8),
- > Beschluss eines Klimaschutzprogramms durch die Bundesregierung nach jeder Fortschreibung des Klimaschutzplans (§ 9),
- > jährliche Erstellung eines Klimaschutzberichts bzgl. der Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den einzelnen Sektoren durch die Bundesregierung (§ 10),
- > Einrichtung eines Expertenrats für Klimafragen durch die Bundesregierung (§ 11),
- > Vorbildfunktion der öffentlichen Hand durch Festlegung eines Berücksichtigungsgebots für öffentliche Planungen und Entscheidungen (§ 13).

Durch das Klimaschutzgesetz würden die genannten Klimaschutzziele erstmalig gesetzlich normiert. Hierfür sollen die Sektorziele des Klimaschutzplans in jährliche Emissionsbudgets für jeden Sektor übertragen werden. § 3 Absatz 1 des Entwurfs legt fest, dass diese

---

<sup>3</sup> Der Entwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes kann abgerufen werden unter: <https://www.bmu.de/gesetz/entwurf-eines-gesetzes-zur-einfuehrung-eines-bundes-klimaschutzgesetzes-und-zur-aenderung-weiterer-vor/> (07.11.2019, 09:42).

<sup>4</sup> Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 19/14337, S. 1.

<sup>5</sup> Der Referentenentwurf aus Februar 2019 kann abgerufen werden unter: <https://www.klimareporter.de/images/dokumente/2019/02/ksg.pdf> (07.11.2019, 8:47).

<sup>6</sup> So z.B. der Spiegel, abzurufen unter: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/klimapaket-und-klimaschutzgesetz-vom-bundeskabinett-angenommen-a-1290659.html> (05.11.2019, 09:05).

Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise gemindert werden. Bis zum Zieljahr 2030 soll eine Minderungsquote von mindestens 55 % gelten. Einsparungsziele für das Jahr 2040 würden durch das Gesetz hingegen nicht mehr benannt. Demgegenüber enthielt der Referentenentwurf vom Februar 2019 in dessen § 3 Absatz 1 noch das Ziel der Treibhausgasreduktion von 70 % bis 2040 bzw. 95 % bis 2050. Hierin wird in der öffentlichen Diskussion teilweise eine Schwächung des ursprünglichen nationalen Reduktionsziels der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 gesehen: Das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 solle nicht mehr „erreicht“, sondern lediglich noch „verfolgt“ werden.<sup>7</sup>

Um die normierten Ziele zu erreichen, legt § 4 Absatz 1 KSG-E jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges fest. Ab dem Jahr 2031 sollen die jährlichen Minderungsziele durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Hierbei würden die festgelegten Jahresemissionsmengen zwar zunächst als verbindlich bezeichnet, jedoch sollen laut dem Gesetzesentwurf keine subjektiven Rechte oder klagbare Rechtspositionen, weder durch das Gesetz selbst noch durch aufgrund des Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen, begründet werden.<sup>8</sup>

Die Einhaltung der Jahresemissionsmengen überträgt § 4 Absatz 4 KSG-E den für die jeweiligen Sektoren überwiegend zuständigen Bundesministerien. Sie haben die für die Einhaltung der Ziele erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Diesbezüglich legt § 8 Absatz 1 KSG-E fest, dass bei Überschreiten der zulässigen Jahresemissionsmengen, innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der Emissionsdaten durch den sogenannten Expertenrat für Klimafragen (§ 11), vom jeweils zuständigen Bundesministerium der Bundesregierung ein Sofortprogramm für den betroffenen Sektor vorgelegt werden soll, um die Einhaltung der Jahresemissionsmengen für die folgenden Jahre sicherzustellen. Soweit einzelne Sektoren teilweise dem europäischen Emissionshandelssystem unterliegen, sollen in diesem Rahmen Emissionsminderungen grundsätzlich auch im Ausland erbracht werden können. Im Anschluss daran habe die Bundesregierung den Bundestag über die beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Ein parlamentarisches Zustimmungserfordernis ist in dem finalen Gesetzesentwurf nicht mehr enthalten.

Zu den weiteren Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 4 KSG-E soll nach § 9 Absatz 1 insbesondere auch der Beschluss eines Klimaschutzprogramms gehören, jeweils mindestens nach jeder Fortschreibung des Klimaschutzplans sowie bei jeder Zielverfehlung.<sup>9</sup> In den Klimaschutzprogrammen habe die Bundesregierung festzulegen, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der nationalen sektorbezogenen Klimaschutzziele ergreifen wird. Zu diesem Zweck müssten die zuständigen Bundesministerien für die jeweiligen Sektoren entsprechende Maßnahmenvorschläge unterbreiten (§ 9 Absatz 2 Satz 2 KSG-E).

Durch § 11 Absatz 1 KSG-E soll ein unabhängiger Expertenrat für Klimafragen eingerichtet werden, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren zu bestimmen wären. Er soll gegenüber dem Bundestag und der Bundesregierung berichten und insbesondere wissenschaftliche Abschätzungen der Fortschritte und Maßnahmen erstellen

---

<sup>7</sup> Die Tagesschau berichtete am 7. Oktober, abzurufen unter: <https://www.tagesschau.de/inland/klimaschutzgesetz-medienbericht-101.html> (05.11.2019, 09:27).

<sup>8</sup> Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 19/14337, S. 6.

<sup>9</sup> Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 19/14337, S. 9.

(§ 12). Ein jährliches Hauptgutachten soll durch den Rat hingegen nicht mehr erstellt werden. Auch soll er insbesondere nicht mehr befugt sein, Vorschläge zu machen, wenn die Verfehlung von CO<sub>2</sub>-Einsparungszielen in einzelnen Sektoren drohe.<sup>10</sup>

§ 13 Absatz 1 KSG-E soll schließlich ein allgemeines Berücksichtigungsgebot konstituieren. Demnach sollen die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele in Zukunft jeweils berücksichtigen.<sup>11</sup>

## B. GESETZ ZUR EINFÜHRUNG EINES NATIONALEN EMISSIONS-HANDELS - BEHG

Das Bundeskabinett beschloss am 23.10.2019 einen Gesetzesentwurf zur Einrichtung eines nationalen Emissionshandelssystems für Brennstoffemissionen.<sup>12</sup> Bei dem geplanten Gesetz handelt es sich um eine übergreifende Maßnahme des Klimaschutzprogramms 2030.<sup>13</sup> Ziel des BEHG ist es, neben dem europäischen Emissionshandelssystem in den bislang nicht umfassten Sektoren Wärme und Verkehr ein entsprechendes nationales System einzuführen, um durch eine absolute Mengenbegrenzung von CO<sub>2</sub>-Emissionen Preissignale auszusenden, die einen Anreiz für die Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe schaffen und somit den Umstieg von emissionsintensiven auf klimaschonendere Technologien sowie die Nutzung erneuerbarer Energieträger begünstigen sollen.<sup>14</sup>

Die relevantesten gesetzlichen Anknüpfungspunkte sind im Überblick:

- > Festlegung der Brennstoffemissionen für jedes Kalenderjahr innerhalb einer Handelsperiode (§ 4),
- > Grundpflichten der Verantwortlichen durch Überwachungsplan, Berichte über Brennstoffemissionen und die entsprechende Abgabe von Emissionszertifikaten (§§ 6 bis 8),
- > System der Emissionszertifikate, Veräußerung und nationales Emissionshandelsregister (§§ 9 bis 12).

Im Gegensatz zum europäischen Emissionshandel setzt der Entwurf nicht bei den unmittelbaren Emittenten als Verursacher der Emission an, sondern auf den vorgelagerten Handelsebenen bei den Unternehmen, die die entsprechenden Brenn- und Kraftstoffe in den Verkehr bringen (sog. „Upstream-ETS“).<sup>15</sup> Die demnach verantwortlichen Unternehmen<sup>16</sup> haben hierzu Emissionszertifikate<sup>17</sup> zu erwerben, die grundsätzlich im Wege eines Versteigerungsverfahrens vergeben werden sollen. Die Zertifikate sind dann jedoch übertragbar und können gehandelt werden. Während der Einführungsphase soll allerdings zunächst

---

<sup>10</sup> Bericht der Tagesschau, abzurufen unter: <https://www.tagesschau.de/inland/klimaschutzgesetz-medienbericht-101.html> (05.11.2019, 10:49).

<sup>11</sup> Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 19/14337, S. 10.

<sup>12</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 533/19.

<sup>13</sup> Mitteilung des BMU, abzurufen unter: <https://www.bmu.de/download/eckpunkte-zur-ausgestaltung-eines-nationalen-emissionshandels-fuer-waerme-und-verkehr/> (05.11.2019, 13:45).

<sup>14</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 533/19, S. 2.

<sup>15</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 533/19, S. 21.

<sup>16</sup> Die Verantwortlichkeit der Unternehmen richtet sich grundsätzlich nach der Eigenschaft als Steuerschuldner für die Energiesteuer (vgl. §§ 3 Nr. 3, 2 Absatz 2 BEHG).

<sup>17</sup> Emissionszertifikat = das Zertifikat, das zur Emission einer Tonne Treibhausgase in Tonnen Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum berechtigt (§ 3 Nr. 2 BEHG).

ein Festpreissystem eingeführt werden, bei dem die Emissionszertifikate an die Verantwortlichen verkauft werden sollen (§ 10 Absatz 1 BEHG). Zu diesem Zweck wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die jährlichen Emissionsmengen festzulegen (§ 4 Absatz 1 u. 2 BEHG). In diesem Zusammenhang wird dann die Gesamtzahl der vom Staat ausgegebenen Zertifikate im Hinblick auf das verfolgte Emissionsziel festgesetzt (sog. Cap).<sup>18</sup> Im ersten Jahr soll der Preis 10 EUR pro Zertifikat betragen und dann bis zum Jahr 2025 auf 35 EUR ansteigen. Für das Jahr 2026 soll sodann ein Preiskorridor gelten, mit einem Mindestpreis von 35 EUR und einem Höchstpreis von 60 EUR (§ 10 Absatz 2 BEHG). Innerhalb dieses Rahmens soll der weitere Zertifikate-Preis durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden.

Des Weiteren sieht der Entwurf ein Instrument zum Ausgleich indirekter Belastungen vor (§ 11 BEHG) für den Fall, dass durch die Einführung des Brennstoffemissionshandelssystems eine unzumutbare Härte für ein betroffenes Unternehmen erzeugt wird. Auch sollen Doppelerfassungen von Brennstoffemissionen bei Anlagen im Anwendungsbereich des europäischen Emissionshandels soweit möglich durch eine Befreiung von der Abgabepflicht für Lieferungen an ETS-Anlagen<sup>19</sup> vermieden werden. Auswirkungen werden insbesondere auch im Bereich des LKW-Verkehrs erwartet. So wurde im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen, ab 2023 eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Straßengüterverkehr über einen CO<sub>2</sub>-Aufschlag in der LKW-Maut einzuführen. Im Rahmen der Novellierung der LKW-Maut solle nun geprüft werden, wie eine Doppelbelastung des Güterkraftgewerbes durch die Mehrausgaben aus dem Emissionshandel vermieden werden kann, insbesondere durch Einführung eines Rückerstattungsmechanismus. Dadurch soll zugleich eine Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zum ausländischen Güterkraftgewerbe erreicht werden.<sup>20</sup>

## **C. GESETZ ZUR UMSETZUNG DES KLIMASCHUTZPROGRAMMS 2030 IM STEUERRECHT**

Das Bundeskabinett hat am 16.10.2019 den Regierungsentwurf eines Gesetzes für die steuerlichen Aspekte des Klimaschutzprogramms 2030 beschlossen.<sup>21</sup> Ziel des Gesetzes sei es, umweltfreundliches Verhalten auch in steuerlicher Hinsicht stärker zu fördern und dadurch einen entsprechenden Beitrag zur Umsetzung der Reduktionsziele bis 2030 zu leisten.

Die relevantesten Regelungen sind im Überblick:

- > Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum ab 2020 (§ 35c EStG),
- > Erhöhung der Entfernungspauschale für Berufspendler ab 2021 auf 35 ct ab dem 21. Kilometer (§ 9 Absatz 1 Satz 3 EStG),
- > Mobilitätsprämie für Geringverdienende in Höhe von 14 % der erhöhten Entfernungspauschale (§§ 101 bis 109 EStG),
- > Senkung der Umsatzsteuer im öffentlichen Personenschienenbahnverkehr von 19 % auf 7 % (§ 12 Absatz 2 Nr. 10 UStG),

---

<sup>18</sup> Sog. „Cap and Trade“-System. Vgl. den Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 533/19, S. 20.

<sup>19</sup> ETS = Emission-Trading-System.

<sup>20</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 533/19, S. 20.

<sup>21</sup> Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 19/14338.

- > Möglichkeit der Einführung eines besonderen Hebesatzes bei der Grundsteuer für Gemeinden in Sondergebieten für Windenergieanlagen (§ 25 Absatz 4 bis 6 GrStG).

Für energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum sollen ab 2020 für einen befristeten Zeitraum von zehn Jahren auf Antrag einkommenssteuerliche Ermäßigungen in Höhe von je 7 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um je 14.000 EUR im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme gewährt werden.<sup>22</sup> Förderfähig sollen gemäß dem neu eingefügten § 35c Absatz 1 EStG insbesondere folgende Maßnahmen sein:

- > Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken,
- > Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- > Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- > Erneuerung der Heizungsanlage,
- > Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung,
- > Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Je Objekt beträgt die Steuerermäßigung 20 % der Aufwendungen, maximal insgesamt 40.000 EUR (über drei Jahre verteilt).<sup>23</sup> Die konkreten Mindestanforderungen einer Förderung seien noch in einer gesonderten Rechtsverordnung festzulegen, um sicherzustellen, dass die steuerlichen Anforderungen der noch zu entwickelnden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) entsprechen.<sup>24</sup>

Mittels des neu eingefügten § 9 Absatz 1 Satz 4 EStG soll die Entfernungspauschale für Berufspendler ab 2021 auf 35 ct ab dem 21. Kilometer erhöht werden. Die Anhebung wird auch auf Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung übertragen. Zudem soll für Pendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, die Möglichkeit geschaffen werden, alternativ zu der erhöhten Entfernungspauschale eine Mobilitätsprämie von 14 % dieser Pauschale zu wählen. Hierdurch sollen diejenigen entlastet werden, bei denen ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führen würde. Bei Arbeitnehmern gilt dies nur, soweit durch die erhöhten Entfernungspauschalen zusammen mit den übrigen Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit stehen, der Werbungskostenpauschbetrag überschritten wird.<sup>25</sup>

Zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personenschienenbahnverkehrs soll der Umsatzsteuersatz auf sämtlichen Zugreisen ab dem 01.01.2020 von 19 % auf 7 % abgesenkt werden (§ 12 Absatz 2 Nr. 10 UStG). Im Rahmen des beschlossenen „Klimapakets“ wurde andererseits festgelegt, dass Flugtickets zukünftig teurer werden sollen, indem die Luftverkehrssteuer angehoben wird. Für innereuropäische Flüge etwa um 74 % auf 13.03

---

<sup>22</sup> Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 19/14338, S. 4.

<sup>23</sup> Im Referentenentwurf des BMF belief sich die Maximalhöhe der Förderung noch auf 20.000 EUR.

<sup>24</sup> Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 19/14338, S. 12.

<sup>25</sup> Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 19/14338, S. 13.

EUR (§ 11 Absatz 1 Nr. 1 LuftVStG-E).<sup>26</sup> Die Mehreinnahmen sollen vor allem für eine Verbilligung von Fernreisen mit der Bahn verwendet werden, was sich allerdings nicht unmittelbar aus dem Änderungsentwurf zum LuftVStG ergibt.<sup>27</sup> Allerdings kündigte die Deutsche Bahn bereits eine Senkung der Ticketpreise, zunächst für den Fernverkehr, um 10 % an.<sup>28</sup>

Zuletzt soll für die Gemeinden durch § 25 Absatz 4 bis 6 GrStG noch die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen der Grundsteuer einen besonderen Hebesatz auf Sondergebiete für Windenergieanlagen festzulegen. Dieser hat höher zu sein, als der jeweilige Hebesatz für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen bzw. das Grundvermögen. Bisher konnten die Gemeinden bei der Grundsteuer lediglich zwei verschiedene Hebesätze festlegen, die einheitlich für die in der Gemeinde befindlichen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einerseits und für die Grundstücke andererseits sein müssen.<sup>29</sup>

## D. VERBOT VON PLASTIKTÜTEN – ÄNDERUNG DES VERPACKG

Das Bundeskabinett hat am 07.11.2019 ein Verbot von Plastiktüten auf den Weg gebracht.<sup>30</sup> Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Plastiktüten mit einer Wandstärke unter 50 Mikrometer künftig verboten werden.

Umgesetzt werden soll das Verbot durch eine Ergänzung des § 5 VerpackG: In diesem soll ein neuer Absatz 2 eingefügt werden. Satz 1 dieses neuen Absatzes legt fest: *„Letztvertriebener ist das Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen, mit oder ohne Tragegriff, mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern, die dazu bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Waren gefüllt zu werden, verboten.“*

Von diesem Verbot sieht Satz 2 eine Ausnahme für leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometer vor, die nach der Gesetzesbegründung *„entweder zur Gewährleistung der erforderlichen Hygiene notwendig sind oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt.“*<sup>31</sup> Die Bundesregierung äußerte sich diesbezüglich in einer Pressemitteilung wie folgt: *„Für diese Beutel mit weniger als 15 Mikrometer Wandstärke sieht die entsprechende EU-Richtlinie Ausnahmen vor. Sie dienen dem hygienischen Umgang mit gekauftem Obst oder Gemüse und beugen der Verschwendung von Lebensmit-*

---

<sup>26</sup> Gesetzesentwurf zur Änderung des LuftVStG, abzurufen unter: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_III/19\\_Legislaturperiode/G-Aenderung-Luftverkehrssteuergesetz/2-Regierungsentwurf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_III/19_Legislaturperiode/G-Aenderung-Luftverkehrssteuergesetz/2-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (07.11.2019, 09:12).

<sup>27</sup> Beitrag des Deutschlandfunks, abzurufen unter: [https://www.deutschlandfunk.de/vom-klimapakete-zum-gesetz-bundeskabinett-beschliesst-erste.769.de.html?dram:article\\_id=461119](https://www.deutschlandfunk.de/vom-klimapakete-zum-gesetz-bundeskabinett-beschliesst-erste.769.de.html?dram:article_id=461119) (05.11.2019, 16:00).

<sup>28</sup> So zu lesen auf Focus Online, abzurufen unter: [https://www.focus.de/reisen/bahn/nach-mehrwertsteuersenkung-zehn-prozent-bahn-kuendigt-preissenkung-im-fernverkehr-an\\_id\\_11166962.html](https://www.focus.de/reisen/bahn/nach-mehrwertsteuersenkung-zehn-prozent-bahn-kuendigt-preissenkung-im-fernverkehr-an_id_11166962.html) (05.11.2019, 15:18).

<sup>29</sup> Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 19/14338, S. 13.

<sup>30</sup> Der Entwurf ist abzurufen unter: <https://www.bmu.de/gesetz/gesetzentwurf-eines-ersten-gesetzes-zur-aenderung-des-verpackungsgesetzes/> (07.11.2019, 10:41).

<sup>31</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, S. 4.

*teln vor. Außerdem könnte ein Verbot dieser Tüten die Hersteller motivieren, mehr Produkte standardmäßig in Plastik zu verpacken. Zudem gibt es kaum umweltfreundliche Alternativen.*<sup>32</sup>

Die Regelung soll zugleich der Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10) dienen. Danach müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um eine dauerhafte Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen in ihrem Hoheitsgebiet zu erreichen (Artikel 4 Absatz 1a Unterabsatz 1 der Richtlinie 94/62/EG).

## **E. SONSTIGE RECHTSAKTE, PROGRAMMATISCHE PAPIERE UND MITTEILUNGEN**

- > Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG 2017, BT-Drs. 19/13517 (betrifft die Aufhebung der Deckelung der Förderung für Solaranlagen auf 52.000 Megawatt durch Anpassung von § 49 EEG 2017 – Beschlussempfehlung und Bericht liegt vor)<sup>33</sup>
- > Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens (Tierwohlkennzeichengesetz – TierWKG), BR-Drs. 464/19<sup>34</sup>
- > Umweltbericht der Bundesregierung 2019 – Umwelt und Natur als Fundament des sozialen Zusammenhaltes, BT-Drs. 19/13400<sup>35</sup>
- > Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2019, BT-Drs. 19/14500<sup>36</sup>
- > Mieterstrombericht nach § 99 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017, BT-Drs. 19/13430<sup>37</sup>
- > 7. Sektorgutachten Energie der Monopolkommission gemäß § 62 des Energiewirtschaftsgesetzes, BT-Drs. 19/13440<sup>38</sup>
- > Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss) gemäß § 56a der Geschäftsordnung – Technikfolgenabschätzung (TA): Das Potential algenbasierter Kraftstoffe für den LKW-Verkehr, BT-Drs. 19/13474<sup>39</sup>

---

<sup>32</sup> Pressemitteilung der Bundesregierung vom 06.11.2019, abzurufen unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/dunne-plastikueten-verboten-1688818> (07.11.2019, 11:20).

<sup>33</sup> Abzurufen unter: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0401-0500/426-19.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0401-0500/426-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (07.11.2019, 10:01).

<sup>34</sup> Abzurufen unter: [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/GlaeserneGesetze/Referentenentwurfe/TierWKG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/GlaeserneGesetze/Referentenentwurfe/TierWKG.pdf?__blob=publicationFile) (07.11.2019; 10:03).

<sup>35</sup> Abzurufen unter: [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/umweltbericht\\_2019.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/umweltbericht_2019.pdf) (07.11.2019, 10:09).

<sup>36</sup> Abzurufen unter: [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Agrarbericht2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Agrarbericht2019.pdf?__blob=publicationFile) (07.11.2019, 10:10).

<sup>37</sup> Abzurufen unter: [https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2019-09/Mieterstrombericht\\_EEG\\_2017.pdf](https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2019-09/Mieterstrombericht_EEG_2017.pdf) (07.11.2019, 10:13).

<sup>38</sup> Abzurufen unter: [https://www.monopolkommission.de/images/PDF/SG/7sg\\_energie\\_volltext.pdf](https://www.monopolkommission.de/images/PDF/SG/7sg_energie_volltext.pdf) (07.11.2019, 10:14).

<sup>39</sup> Abzurufen unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/134/1913474.pdf> (07.11.2019, 10:15).